

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 2012 - Alle Rechte vorbehalten

Scheidungsverfahren für Griechen stark beschleunigt

Das Scheidungsverfahren in Deutschland lebender Griechen richtet sich nach Art. 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 EGBGB nach dem griechischen Recht. Bisher waren für eine einvernehmliche Scheidung 2 mündliche Verhandlungen erforderlich, die mindestens 6 Monate auseinander liegen. Damit dauerte ein Scheidungsverfahren selbst in Deutschland fast ein Jahr, in Griechenland mind. 1,5 Jahre. Durch Art. 3 Gesetz 4055/2012 wird nunmehr das Scheidungsverfahren stark beschleunigt werden.

Voraussetzung für eine Expressscheidung ist, dass die Ehe mindestens 6 Monate gedauert hat. Früher war es mindestens 1 Jahr. Es reicht ein Termin zur mündlichen Verhandlung, der unmittelbar nach Einreichen des Antrages stattfinden kann. Die Parteien müssen zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die Scheidung ihrer Ehe getroffen haben. Wenn das Paar minderjährige Kinder hat, muss eine weitere schriftliche Vereinbarung der Parteien eingereicht werden, mit der das Sorgerecht über Entscheidungen der täglichen Belange (επιμέλεια) und das Umgangsrecht geregelt wird. In der Vereinbarung kann auch der Kindesunterhalt geregelt werden. Der Richter prüft nur das Vorliegen der Voraussetzungen und nicht den Inhalt der Vereinbarung an sich. Die gerichtliche Entscheidung stellt einen vollstreckbaren Titel dar.

Wichtig: Es ist nicht ausreichend, dass die Vereinbarung nur von den Parteien unterschrieben ist, es müssen auch die die Parteien beratenden Anwälte unterschreiben! Sollen nur die Anwälte als Bevollmächtigte unterschreiben, so sind besondere Formerfordernisse vorgesehen.

Dr. Irimi Ahouzaridi